



## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Antragsteller:	Stadt Löffingen Rathausplatz 1 79843 Löffingen
Vorhaben:	Einleiten von geklärtem Abwasser aus der kommunalen Kläranlage Unadingen in den Sulzwiesengraben, Grundstück Flst.Nr. 2446, Gemarkung Unadingen, Gemeinde Löffingen
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.1.2., Spalte 2

Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.1.2. nicht in den Anwendungsbereich des UVPG, da es die dort aufgeführte Wertgrenze unterschreitet. Es wurde dennoch eine freiwillige allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 13.1.2., Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlüssig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Vorfeld des Antrages wurde im Juni 2020 durch das Büro BNÖ ein gewässerökologisches Gutachten erstellt. Die dortigen Empfehlungen werden in der wasserrechtlichen Erlaubnis durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Das Vorhaben befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen könnte das Vorhaben theoretisch im Hinblick auf die Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Wutachschlucht“ haben. Im Bereich der Einleitstelle befindet sich außerdem das besonders geschützte Biotop „Feuchtbiotop 'Sulzwiesen'“ (§ 30 BNatSchG).

Das Vorhaben steht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht zuwider und das Beibehalten der geplanten Einleitstelle führt dazu, dass durch die weiter andauernde Einleitung das besagte Feuchtbiotop erhalten werden kann.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind daher nicht zu besorgen.

**Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**14.07.2025**

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald**

**- untere Wasserbehörde -**